

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung nachstehender Bedingungen

Der Käufer erkennt die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen für den vorliegenden Vertrag und die sich anschliessenden Lieferungen und Leistungen an. Er verzichtet auf die Geltung eventueller eigener Einkaufsbedingungen. Von den vorliegenden Bedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Lieferung und Versand

Lieferfristen können nur unverbindlich angegeben werden; zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Alle Sendungen sind vom Käufer bis zum Eintreffen bei ihm gegen Transportschäden und Verlust zu versichern. Sofern die Versicherung durch uns bzw. auf unsere Kosten durchgeführt wird, müssen uns zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer Schäden und Verluste unter Beifügung eines Schadenprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Empfang der Sendung gemeldet werden. Das beschädigte Gut ist zu unserer Verfügung zu halten. Im Falle höherer Gewalt, von Produktions- oder Transportstockung ist der Verkäufer nicht zur Leistung verpflichtet, solange diese Hindernisse nicht behoben sind. Ein Rücktrittsrecht des Käufers wegen des vorübergehenden Leistungshindernisses ist ausgeschlossen.

3. Zahlung und Verzugsfolgen

Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Massgebend ist der Ausdruck der Zahlungsbedingungen auf der Rechnung.

4. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis mit einer allfälligen Gegenforderung zu verrechnen. Ebenso wenig ist es dem Käufer erlaubt, ohne das schriftliche Einverständnis des Verkäufers allfällige Gegenforderungen an einen Dritten abzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist nicht berechtigt, die noch im Eigentum des Verkäufers stehende Ware einem Dritten zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die etwa durch Umtausch gelieferte Ware. Wenn gelieferte Ware, die sich noch im Eigentum des Verkäufers befindet, von dritter Seite in Anspruch genommen wird, ist der Käufer verpflichtet, den Anspruchsteller auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers aufmerksam zu machen und den Verkäufer von dem Vorfall sofort zu verständigen. Etwaige Kosten zur Abwehr von Zugriffen Dritter auf das Eigentum des Verkäufers trägt in diesem Fall der Käufer. Bei Verstoß seitens des Käufers gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen macht er sich Schadensersatzpflichtig wegen Nichterfüllung des Vertrages.

6. Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für Mängel der von ihm vertriebenen BIOTRONIK Erzeugnisse nur nach Massgabe der im folgenden abgedruckten Garantiebedingungen der Firma BIOTRONIK Schweiz AG. Die Abwicklung der Garantieansprüche erfolgt über den Verkäufer.

Für alle von uns hergestellten fabrikneuen Herzschrittmacher unter Ausschluss des Elektrodensystems (Elektroden, Stecker, Adapter usw.) leisten wir folgende Garantie:

- a) Für den Fall, dass sich beim Herzschrittmacher oder andere BIOTRONIK Produkte ein Material- oder Herstellungsfehler vor dem der jedem Gerät beigegebenen Garantiekarte eingetragenen Zeitpunkt des letzt möglichen Verbrauchsdatums zeigen sollte, besteht bei berechtigter Beanstandung ein Anspruch auf vollen Geräteersatz des gleichen Typs, sofern das beanstandete Gerät zur Prüfung der Garantieansprüche an uns oder die jeweilige Vertriebsfirma eingeschickt worden ist, wenn die Mängelrüge unverzüglich nach Erkennen des Fehlers geltend gemacht wird und wenn keine Eingriffe an dem Herzschrittmacher oder anderen Produkten von BIOTRONIK vom Käufer oder von dritter Seite vorgenommen wurden.
- b) Für den Fall, dass eine Implantation des Herzschrittmachers stattgefunden hat, gewähren wir eine Garantie nach Massgabe der auf der jedem Schrittmacher beigegebenen Garantiekarte abgedruckten Garantiebedingungen. Nach diesen Bedingungen besteht ein Anspruch auf

vollen Geräteersatz des gleichen Typs, und zwar innerhalb der je nach Gerätetyp geltenden Garantiezeit. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Herzschrittmachergerät vor dem auf der Karte eingetragenen Zeitpunkt des letztmöglichen Verbrauchsdatums implantiert wurde, der abtrennbare Teil der Garantiekarte spätestens 30 Tage nach der Implantation vollständig ausgefüllt, vom implantierenden Arzt gegengezeichnet und vom Patienten unterschrieben an uns oder die jeweilige Vertriebsfirma zurückgesandt wurde und das beanstandete Gerät zur Prüfung der Garantieansprüche eingeschickt worden ist. Die Garantie erstreckt sich insbesondere nicht auf Kosten, die dem Käufer des Geräts oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Schrittmacheraustausch entstehen, und umfasst auch keine sonstigen Forderungen im Zusammenhang mit einem Schadensfall am künstlichen Reizsystem. Wir sind berechtigt, bei einem reklamierten Herzschrittmacher für den bereits abgelaufenen Teil der Garantiezeit einen entsprechenden Betrag bezogen auf den Neupreis in Rechnung zu stellen. Die für die Ersatzlieferung verwendeten Erzeugnisse werden der laufenden Produktion entnommen. Weitergehende Ansprüche als die unter a) und b) genannten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

7. Haftungsausschluss und Warnung

BIOTRONIK-Produkte sind entworfen, hergestellt und geprüft worden unter den hohen Anforderungen, welche sich aus dem gegenwärtigen Stand der Technik ergeben. Wir können keine Garantie dafür übernehmen, dass die BIOTRONIK-Produkte zur Behandlung des jeweiligen Patienten geeignet sind, oder dass es nicht zu ungünstigen Reaktionen zwischen Implantat und Patient kommen kann. Soweit BIOTRONIK weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt, haften wir weder für direkte oder indirekte Schäden noch für Folgeschäden, welche in Verbindung mit den Produkten oder dessen Gebrauch entstehen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich sowohl auf die allgemeine vertragliche Haftung als auch die ausservertragliche Haftung mit Ausnahme der zwingend anzuwendenden Normen. Die Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich wegbedungen. Niemand ist berechtigt, BIOTRONIK mit einer vom Vorstehenden abweichenden Darstellung oder Garantie zu verpflichten.

8. "KEINE RE-EXPORT NACH RUSSLAND" KLAUSEL

Der Kunde darf keine im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren, die unter den Geltungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates („Embargo“) fallen, weder direkt noch indirekt, in die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder zur Nutzung in der Russischen Föderation bereitstellen. Des Weiteren darf der Kunde keine sensiblen Güter und Technologien, die in den Anhängen XVI, XVII, XXVIII und XXX der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführt sind, gängige Hochprioritätsartikel oder Feuerwaffen und Munition, wie sie in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind, direkt oder indirekt nach Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder zur Nutzung in Belarus bereitstellen. Der Kunde unternimmt alle möglichen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck des Embargos nicht durch Dritte in der weiteren kommerziellen Kette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde richtet ein angemessenes Überwachungsmechanismus ein und hält diesen aufrecht, um eventuell verletzendes Verhalten von Dritten zu erkennen. Ein Verstoß stellt einen wesentlichen Bruch einer grundlegenden Bedingung dieses Vertrages dar und BIOTRONIK ist berechtigt, entsprechende Rechtsmittel zu beanspruchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Rücktritt oder Kündigung mit sofortiger Wirkung und (ii) eine Strafe von 10% des Gesamtwertes der exportierten Waren. Der Kunde informiert BIOTRONIK unverzüglich über Probleme bei der Anwendung des Embargos, einschließlich relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck des Embargos vereiteln könnten. Der Kunde stellt BIOTRONIK innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung die Informationen zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Verfügung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem oder künftigen Verträgen sowie Gerichtsstand ist Kanton Zug. Auf diesem Vertrag findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts Anwendung. Es gilt das Schweizer Recht.